



# **P+P Pöllath + Partners** **Rechtsanwälte ▪ Steuerberater**

**Berlin ▪ Frankfurt ▪ München**

**München, 23. November 2011**

Sören Reckwardt (RA, StB, Dipl.-Kfm.)

# **PRAXISERFAHRUNGEN IM EINSPRUCHSVERFAHREN**

➤ **Zweckmäßigkeit des Einspruchs prüfen und mit Mandant besprechen**

- Analyse (Steuer-)Bescheid
- Prüfung von Zulässigkeit und Begründetheit
- „Ziele“ definieren

➤ **Aspekte:**

- Gesamtaufrollung (§ 367 Abs. 2 S. 1 AO) ↔ vs. punktueller Änderungsantrag
- Kosten (AEAO vor § 347 Nr. 2): keine Verfahrenskosten, jedoch auch grds. kein Ersatz der Beraterkosten bei Obsiegen (!); AdV-Zinsen
- vorsorgliche Einlegung

## ➤ Sinn und Zweck des Einspruchsverfahrens

- Rechtsschutz des Steuerpflichtigen („kostenfrei“)
- Selbstkontrolle der Behörde
- Entlastung der Gerichte („Filterfunktion“)
  - Klage zum FG i.d.R. erst nach erfolglosem Einspruch zulässig (§ 44 FGO)

## ➤ Einspruch

- hat keinen Suspensiveffekt (§ 361 Abs. 1 AO)
  - ➔ ggf. Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragen
- vs. sonstige außerordentliche außergerichtliche Rechtsbehelfe
- auch im Einspruchsverfahren: Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§ 90 AO)
- ggf. einzulegen trotz bestehenden Vorbehalts der Nachprüfung (VdN, § 164 AO) zur Hemmung der Festsetzungsverjährung (§ 171 Abs. 3a AO)

## ➤ Verhältnis zum Finanzamt

- Gewachsene (Vertrauens-)Beziehung des FA mit Mandant / Berater oder Erstkontakt im Rahmen einer Transaktion?
- stets die persönliche Erörterung suchen: Kompromissuche / „tatsächliche Verständigung“
- Timing / Jahresende

## ➤ Wer tritt ggü. dem Finanzamt auf?

- grds. kann sich der Steuerpflichtige selbst ggü. dem FA vertreten
- Mandant „vorschicken“ wg. „goodwill“ seitens des FA?
  - eher geeignet bei Billigkeitsanträgen, wie z.B. Antrag auf Erlass nach § 227 AO
  - U.U. auch bei Einspruchseinlegung; jedoch spätestens wenn FA nicht abhilft und zur Rücknahme auffordert → ergänzender Vortrag durch steuerlichen Berater wg. gesteigerter Wahrnehmung seitens Rechtsbehelfsstelle

## ➤ Gesprächspartner aufseiten des FA

- zunächst: zuständiger Sachbearbeiter; nicht vorschnell (zwecks Beschleunigung) Vorgesetzte (z.B. Sachgebietsleiter) involvieren → es droht Verlust einer „Ansprechenebene“

## ➤ Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Statthaftigkeit (§§ 347, 348 AO); Befugnis / Beschwer (§§ 350 ff. AO)
- Form / Inhalt (§ 357 AO)
  - „schriftl. oder zur Niederschrift“ → i.d.R. vorab per Fax wg. Zugangsnachweis, da Stpfl. Feststellungs- bzw. Beweislast für rechtzeitigen Zugang trägt
- Frist (§ 355 f. AO)
  - grds. ein Monat ab Bekanntgabe
  - bei fehlender/unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung ein Jahr ab Bekanntgabe
  - wichtig für Fristbeginn: „Dreitagesfiktion“ (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)
  - ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) bei schuldloser Fristversäumnis
- Handlungsfähigkeit / Vertretung sowie kein Einspruchsverzicht

## ➤ Begründetheit

- Prüfung Rechtswidrigkeit des angefochtenen VA, wenn begründet: Abhilfebescheid (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 lit. a AO)

## ➤ Einspruch gegen

- Erstbescheid: Gesamtaufrollung
- Änderungsbescheid: nur *insoweit* die Änderung reicht
- Grundlagen- und Folgebescheide: Feststellungen im Grundlagenbescheid können durch Einspruch gegen Folgebescheid nicht angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO)

## ➤ Rücknahme

- FA fordert i.d.R. zur Rücknahme des Einspruchs auf, bevor Einspruchsentscheidung ergeht
- Beratersicht: nie zurücknehmen (außer bei Verböserungshinweis)

## ➤ Aussetzung der Vollziehung (AdV)

- wg. fehlenden Suspensiveffekts des Einspruchs
- Mandant ist auf „Zinsrisiko“ hinzuweisen; §§ 237, 238 AO: 0,5% je voller Monat, mithin 6% p.a.
- wichtig: rechtzeitige Beantragung AdV; bei erfolglosem AdV-Verfahren und Nichtzahlung der Steuer bei Fälligkeit nach § 240 AO: 1% je angefangenem Monat (Säumniszuschlag)
- AdV ist zu gewähren, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen VA (§ 361 Abs. 2 S. 2 AO) oder wenn Vollziehung „unbillige Härte“ (z.B. konkrete Existenzbedrohung)

## ➤ Anspruch auf Mitteilung der Besteuerungsunterlagen

- § 364 AO; sehr nützlich, gerade bei „später“ Mandatsübernahme
- vor allem, da grds. kein Akteneinsichtsrecht im Einspruchsverfahren besteht (jedoch auf Länderebene z.T. Akteneinsichtsrecht durch interne Verfügungen der FinVerw)
- FA hat „Unterlagen der Besteuerung“ (Sachverhalt) mitzuteilen

## ➤ Sonstiges

- Aussetzung / Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO), v.a. „Ruhen“ gem. Abs. 2 der Norm bei anhängigen, gleichgelagerten EuGH-/BVerfG-/BFH-Verfahren mit steigender Bedeutung
- Teileinspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a AO, JStG 2007) bei Sachdienlichkeit
- Allgemeinverfügungen (§ 367 Abs. 2b AO, JStG 2007) für Zurückweisung von Masseneinsprüchen bei EuGH-/BVerfG-/BFH-Verfahren (Klagefrist dann: ein Jahr)

➤ **Praxiserfahrungen zur Dauer**

- Spannungsfeld zw. Beschleunigung / nachhaken und „goodwill“ bei der Finanzverwaltung
- notfalls (bei ohnehin eher ablehnender Haltung des FA und überlanger Dauer des Einspruchsverfahrens): Untätigkeitsklage zum FG (§ 46 FGO, i.d.R. ab 6 Monaten Dauer)

➤ **Statistik**

- Angaben für 2010 (in Klammern als Vergleich Angaben für 2009 / 2005)
- Quelle: BMF

Eingegangene Einsprüche im Jahresverlauf in Mio.: 3,7 (5,2 / 4,5)		
Anhängige Einsprüche zum Jahresende in Mio.: 4,3 (5,8 / 2,9)		
erledigt durch:	Anzahl in Mio.	In Prozent
Rücknahme	0,95	18,1 (18,2 / 20,4)
Abhilfe	3,74	71,2 (68,1 / 66,1)
Einspruchsentscheidung	0,54	10,3 (10,9 / 13,5)
Teil-Einspruchsentscheidung	0,02	0,2 (2,8 / --)

- „Filterfunktion“: Anzahl Klagen zum FG in 2010 69.986 (in 2009: 66.403)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## **Sören Reckwardt**

Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Kfm.

P+P Pöllath + Partners ▪ Berlin

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

Telefon: +49 (30) 25353-220

Telefax: +49 (30) 25353-999

E-mail: [soeren.reckwardt@pplaw.com](mailto:soeren.reckwardt@pplaw.com)